OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-751044/2/MB/NIF**

Datum: **Linz, 29. Oktober 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der Ö P A, vertreten durch Ing. F N, Prokurist der Ö P A, R, W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 15. September 2020, GZ: 0031140/2020, betreffend den Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges nach dem EpidemieG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. September 2020, GZ: 0031140/2020, wurde der Antrag der nunmehrigen beschwerdeführenden Partei (im Folgenden: bP) betreffend die Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 EpidemieG abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die in § 32 EpidemieG aufgezählten Sachverhalte als taxativ und damit abschließend anzusehen seien. Verordnungen gem § 25 EpidemieG seien nicht in § 32 EpidemieG genannt, weshalb derartige behördliche Anordnungen auch keinen Anspruch auf Vergütung begründen. Da der Antrag der bP auf einer dementsprechenden Verordnung basiere, bestehe kein Anspruch gem § 32 EpidemieG.

I.2. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2020 erhob die bP – durch ihre rechtsfreundliche Vertretung – rechtzeitig Beschwerde gegen diesen Bescheid. Darin führt sie zunächst aus, dass eine Angestellte der bP, Frau N P, von 14. bis 26. März 2020 auf Urlaub in Thailand gewesen sei. Nach dem Rückflug sei Frau P bereits am Flughafen ein Formular übergeben worden, welches die Verpflichtung zur 14-tägigen Heimquarantäne nach der Ankunft in Österreich vorsah. Diese Verpflichtungserklärung hätte Frau P der österreichischen Polizei aushändigen müssen, widrigenfalls sie nicht einreisen hätte dürfen. Frau P sei dementsprechend mündlich die Quarantäne angeordnet worden. Während der 14-tätigen Heimquarantäne habe die bP das seiner Angestellten gebührende Entgelt in Höhe von EUR 616,89 brutto bezahlt.
In rechtlicher Hinsicht bringt die bP vor, dass ein Vergütungsanspruch gem § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG bestehe, da die verpflichtende 14-tägige Heimquarantäne der Angestellten der bP eine im Verordnungsweg angeordnete Absonderung bzw Überwachung iSd §§ 7 und 17 EpidemieG darstelle. Der Gesetzgeber habe lediglich aus verfahrensökonomischen Gründen auf eine bescheidmäßig angeordnete Absonderung verzichtet.
Die Regelung des § 32 EpidemieG sei nicht abschließend, sondern demonstrativ anführend zu werten und teleologisch zu interpretieren.
Darüber hinaus sei die mündlich angeordnete Heimquarantäne als ein Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (AuvBZ) zu qualifizieren. Diese AuvBZ könne aufgrund von §§ 7 bzw 17 EpidemieG ergangen sein.
Außerdem erachtet sich die bP in ihren Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums gem Art 5 StGG verletzt, weil die belangte Behörde § 32 EpidemieG einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt habe, indem sie davon ausging, dass die Heimquarantäne keine Absonderung iSd § 7 EpidemieG sei. Dieser Eingriff sei nur

bei Gewährung einer Entschädigung für den durch die Entgeltfortzahlung entstandenen Aufwand verhältnismäßig.
Überdies erscheine es unter dem Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtlich bedenklich, dass der Gesetzgeber in Fällen von Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Ausland keinen Vergütungsanspruch für Vermögensnachteile aufgrund einer Erwerbsbehinderung vorsehe, obwohl sie – wie die in § 32 EpidemieG angeführten Fälle – ebenfalls durch Vorkehrungen nach dem II. Abschnitt des EpidemieG verursacht werden. Es könne nicht im Sinne der Verfassung sein, dass ein Entschädigungsanspruch eines Unternehmens ausschließlich vom Gutdünken eine Behörde abhängig ist, welche durch Nichtausstellen eines Bescheides bzw durch Anwendbarkeit einer Verordnung und nicht § 7 EpidemieG, den Entschädigungsanspruch eines Unternehmens ausschließen kann. Außerdem hätte die Verordnung, BGBl II 105/2020, eine behördliche Anordnung der Heimquarantäne gem § 7 EpidemieG vorsehen müssen, weil ansonsten ein Verstoß gegen das EpidemieG und damit auch gegen das Legalitätsprinzip vorliegen würde.
Zuletzt habe die belangte Behörde keinerlei Ermittlungstätigkeit zum Sachverhalt angestellt. Bei Einhaltung der verletzten Verfahrensvorschriften hätte es zu einem anderen Bescheid kommen können.

I.3. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte – entgegen dem darauf gerichteten Parteienantrag - von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter I.1. und I.2. dargestellten Sachverhalt aus.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Rechtliche Grundlagen

III.1. Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 62/2020, lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. […]

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

[…]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden.

[…]

Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Auslande.

§ 25. Durch Verordnung wird auf Grund der bestehenden Gesetze und Staatsverträge bestimmt, welchen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung einer Krankheit aus dem Auslande der Einlaß von Seeschiffen sowie anderer dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge, die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen, endlich der Eintritt und die Beförderung von Personen unterworfen werden.

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder

3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,
und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.
[…]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[…]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich, BGBl II 105/2020, lauten:

Aufgrund § 25 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

§ 1. (1) Österreichische Staatsbürger und Fremde, wenn sie über ein von Österreich ausgestelltes Visum D verfügen oder auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechts nach dem Fremdenpolizeigsetz, dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz 2005 zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, sind nach Einreise auf dem Luftweg nach Österreich verpflichtet, unverzüglich eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten und dies mit einer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen, sofern nicht die unverzügliche Ausreise sichergestellt ist.
[...]

§ 5. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 19. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 10. April 2020 außer Kraft.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 leg cit näher geregelt werden.

Die bP stützte ihren Antrag auch auf § 32 EpidemieG. Sie ist eine juristische Person, der durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile in Form der

mutmaßlich verpflichtenden Entgeltfortzahlung entstanden sind. Im Falle des Vorliegens weiterer Voraussetzungen, die in den Z 1 bis 7 leg cit aufgezählt werden, bestünde der erhobene Anspruch zu Recht.

IV.2. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist die Aufzählung der Alternativen in § 32 Abs 1 EpidemieG – wie von der belangten Behörde angenommen – jedoch als taxativ anzusehen. Die detaillierte Darstellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale bezogen auf die jeweiligen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes lässt klar den Schluss zu, dass der Gesetzgeber hier eine abschließende Aufzählung vorgenommen und auch intendiert hat, was keinen Raum für eine teleologische Erweiterung bietet. Es ist also davon auszugehen, dass verordnete Maßnahmen in Form von Einreisebeschränkungen aus dem Ausland im Sinne des § 25 EpidemieG, solange sie nicht unter eine der Ziffern des § 32 Abs 1 leg cit zu subsumieren sind, keine Vergütungsansprüche rechtfertigen.

Im konkreten Fall ist unbestritten, dass gegen die Dienstnehmerin der bP kein Bescheid im Sinne des § 7 oder § 17 EpidemieG erlassen wurde. Solches wird auch in der Beschwerde nicht behauptet.

Die Erklärung der selbstüberwachten Heimquarantäne basiert auf der Verordnung BGBl II 105/2020. Diese Verordnung wurde ausdrücklich auf Basis des § 25 Epidemiegesetz, der in § 32 Abs 1 leg cit keine Erwähnung findet, erlassen. Rein grammatikalisch interpretiert scheidet die beantragte Vergütung somit bereits aus. Die in der Beschwerde postulierte teleologische Erweiterung des Alternativen-katalogs ist – wie oben dargestellt – nicht vorzunehmen.

Auch die verfassungsrechtlichen Bedenken der Beschwerde werden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht geteilt, da einerseits in § 7 und § 17 EpidemieG individuelle Rechtsakte gegen von der Erkrankung Betroffene bzw gegen solche Personen, die als Träger gelten, vorgesehen sind, wohingegen die in Rede stehende Verordnung Vorkehrungen für aus dem Ausland einreisende Personen normiert. Andererseits trifft die Verordnung, BGBl II 105/2020, klare Ausnahmen für jene Personen, deren Reisebewegung im „öffentlichen Interesse" erforderlich erachtet wurde. Dem mit Urlaubsreisen verbundenen Risiko soll nachvollziehbar weder durch die Verordnung noch durch die gesetzlichen Grundlagen des EpidemieG mit einer Vergütung durch öffentliche Mittel begegnet werden.

Die Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang in Zusammenhang mit COVID-19 noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte^2, E 284 ff zu § 34 VwGG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen – insb im Hinblick auf eine mit Bescheid vorgenommene Absonderung im Sinne des § 32 Abs 1 Z 1 Epidemiegesetz – klar und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter